

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5243-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
27.11.2019	Umweltausschuss	V			
05.12.2019	Finanz- und Personalausschuss	V			
16.12.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Einrichtung von 1,5 - auf 10 Jahre befristete - Planstellen zur Neuaufstellung des Landschaftsplans

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt zur Neuaufstellung des Landschaftsplans die Neueinrichtung von 1,5 - auf 10 Jahre befristete - Planstellen im Fachbereich 2-2-10/ökologische Planung des Bereiches 2-2/Umwelt.

Bereichsleiter Bereich 4-1	Dezernat 4 Beigeordneter	Dezernat 5 Beigeordnete	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Kawicki Datum 14.11.19	Herr Jehn Datum 14.11.19	Frau Lauxen Datum 15.11.19	Herr Tsalastras Datum 15.11.19	Herr Schranz Datum 21.11.19
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein
				Beteiligung: Personalrat [X] Gleichstellungsstelle [X]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5243-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

B/16/4842-01 Beschluss des Hauptausschusses vom 01.07.2019 zur Eingabe der Interessengemeinschaft Oberhausener Norden gemäß §24 Gemeindeordnung NRW

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja 202.020,- € siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung

Die Stadt Oberhausen ist gem. § 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als kreisfreie Stadt Trägerin der Landschaftsplanung und hat als solche für ihr Gebiet einen Landschaftsplan aufzustellen und als Satzung zu beschließen (Pflichtaufgabe). Im Landschaftsplan sind „die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.“ (§ 7 (1) LNatSchG)

Der Landschaftsplan ist das zentrale Planungsinstrument der Stadt Oberhausen für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Aus fachlicher Sicht und aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Landschaftsplan an die Neuerungen aus den letzten 23 Jahren im gesamten Oberhausener Stadtgebiet anzupassen. Im Rahmen von Behördengesprächen wurde der Fachverwaltung aus vorgenannten Gründen dringend geraten die Neuaufstellung anzugehen, auch um bei einer rechtlichen Auseinandersetzung mit Dritten keine Verzögerungen von Planungs- und Bauprojekten zu riskieren.

Neben den Entwicklungen in der freien Landschaft sind auch die städtebaulichen Entwicklungen als Grund für eine Neuaufstellung zu nennen. Hier hat es in den zurückliegenden Jahren durch Beschlüsse von Bebauungsplänen eine Reihe von Änderungen gegeben, die aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan nicht ersichtlich werden (gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG tritt der Landschaftsplan in Bereichen, für die der Rat einen davon abweichenden Bebauungsplan beschlossen hat, außer Kraft – so zuletzt z.B. beim B-Plan 735 für die neue Erschließungsstraße Logport).

Ein weiteres Erfordernis zur Überarbeitung bzw. Neuaufstellung des Landschaftsplans aus dem Jahr 1996 ergibt sich aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (bzw. zukünftig dem Regionalplan Ruhr), der als übergeordnete Planungsebene in der Funktion als Landschaftsrahmenplan für das Oberhausener Stadtgebiet mehrere Änderungen in den Darstellungen BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) und BSLE (Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) festlegt. Diese Vorgaben des Landschaftsrahmenplans sind im Landschaftsplan durch die Ausweisung von Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebieten umzusetzen, so dass der Landschaftsplan Oberhausen an diese übergeordneten Festlegungen angepasst werden muss. Nach § 20 (5) LNatSchG muss ein Landschaftsplan geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5243-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Schließlich wird auch seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes und aus der Bevölkerung in letzter Zeit vermehrt eine Überarbeitung des Landschaftsplans erbeten (so auch in der dem Beschluss B/16/4842-01 des Hauptausschusses zugrundeliegenden Eingabe).

Der Landschaftsplan Oberhausen ist seit dem 02.05.1996 rechtskräftig. Nach § 9 (4) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben, sobald und soweit dies erforderlich ist. Der Landschaftsplan sollte aus fachlicher Sicht in regelmäßigen Abständen alle 10 – 20 Jahre erneuert werden, um weiterhin als Planungs- und Umsetzungsinstrument praktikabel angewandt werden zu können.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt daher, die Neuaufstellung des Landschaftsplans Oberhausen vorzubereiten.

Das Verfahren zur (Neu-) Aufstellung des Landschaftsplans ist im LNatSchG in den §§ 14ff vorgegeben und lehnt sich an das Verfahren in der Bauleitplanung an. Die Neuaufstellung des Landschaftsplans kann nur mithilfe eines externen Planungsbüros erfolgen.

Für den gesamten Prozess wird ein Zeitaufwand von ca. 10 Jahren kalkuliert (zwischen Aufstellungsbeschluss und Rechtskraft des aktuellen Landschaftsplans vergingen 19 Jahre). Die Erarbeitung des Plans und die Durchführung des Verfahrens sind mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen nicht zu bewerkstelligen.

Finanzielle Auswirkungen bezogen auf die Vergabe der Landschaftsplanungsleistungen an ein externes Büro

Das Gesamtfinanzvolumen für die Vergabe der Landschaftsplanleistungen an ein externes Büro liegt gemäß HOAI bei ca. 150.000 – 200.000 €. Für die Fertigstellung der Grundlagenermittlung werden 2 Jahre veranschlagt, so dass in den Bearbeitungsjahren 2020/21 die ersten beiden Leistungsphasen gemäß HOAI bearbeitet werden könnten. Hier entstehen 40 % der Gesamtkosten (80.000 €, die sich auf 2 Jahre verteilen). In den darauffolgenden Jahren fallen weitere Kosten für die Vergabe der Planungsleistungen der Leistungsphasen 3 und 4 an. Nach Fertigstellung entstehen in den Folgejahren Kosten für die Umsetzung, die in der folgenden Tabelle exemplarisch für 2025 mit ca. 10.000 € angesetzt sind.

Somit ergibt sich für die nächsten Haushaltsjahre folgender Finanzbedarf:

Planungskosten Neuaufstellung des Landschaftsplans						
Haushalts-jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<i>Planungskosten</i>	40.000 €	40.000 €	50.000 €	50.000€	20.000 €	10.000 €

Der Bereich Umwelt hat diese Ansätze in die Haushaltsanmeldungen eingebracht.

Personelle Auswirkungen

Für die Erarbeitung, Begleitung und Umsetzung des Landschaftsplans sind neben externen Planungsleistungen auch intern personelle Ressourcen für die Dauer von mind. 10 Jahren erforderlich.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5243-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

87 Über diesen Zeitraum hinaus ist voraussichtlich mit weiterem Personalbedarf für die Umsetzung der
88 Maßnahmen zu rechnen.

89

90 **Aufgabenfelder**

91 Die ingenieurstechnischen Aufgabenfelder basieren neben der Erarbeitung des Landschaftsplans auf
92 Grundlage der Prozessbegleitung und Umsetzung verschiedener Maßnahmen. Zu den genauen
93 Aufgaben zählen im Wesentlichen folgende Punkte:

94

- 95 • Vorbereitung des Landschaftsplan-Aufstellungsverfahrens (Grundlagenermittlung, Vergabe und
- 96 Prüfung von Planungsleistungen, Schnittstelle)
- 97 • Begleitung und Anleitung des Planungsbüros bei der Erarbeitung des Landschaftsplanentwurfes
- 98 • Überarbeitung des Entwurfes nach Auswertung der Stellungnahmen, Bedenken und
- 99 Anregungen
- 100 • Öffentliche Auslegung des Landschaftsplanes und Beschlussfassung
- 101 • Umsetzung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen
- 102 • Vergabe und fachtechnische Begleitung von Pflege- und Entwicklungsplänen für Schutzgebiete

103

104

105 Zu den verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Aufgaben im Rahmen des
106 Landschaftsplanverfahrens zählen insbesondere folgende Abläufe:

107

- 108 • Ermittlung der aktuell anwendbaren Gesetzesgrundlagen zum Landschaftsplanverfahren
- 109 • Ermittlung und Kenntnis einschlägiger Urteile zu Verfahrensfehlern im Landschaftsplan-
- 110 Aufstellungsverfahren
- 111 • Kenntnis der einschlägigen Kommentare zum Verfahrensrecht und Literaturlauswertung
- 112 • Aufbau einer Verwaltungsorganisation für die Erarbeitung der Landschaftsplangrundlagen,
- 113 • Vorbereitung und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der
- 114 regionalen Verbänden wie Emschergenossenschaft und Regionalverband Ruhr und der
- 115 Bürgerinnen und Bürger
- 116 • Vorarbeiten für den Umwelt- und Planungsausschuss sowie den Rat der Stadt
- 117 • Ansprechstelle für Bürokommunikation und Verfahren

118

119 Um die beschriebene pflichtige Aufgabenwahrnehmung im erforderlichen Umfang, in erforderlicher
120 Qualität und in den vorgegebenen Zeitrahmen gewährleisten zu können, ist es unbedingt erforderlich,
121 dass im Bereich 2-2/Umwelt für das Aufgabengebiet Neuaufstellung/Umsetzung des Landschaftsplans
122 eine Vollzeitplanstelle (Ingenieur/in, A 13 (g.D.) LBesG tg. EG 12 TVöD) und eine Teilzeitplanstelle
123 (Verwaltung, A11 LBesG tg. EG 10 TVöD) eingerichtet werden.

124

125 Mit der Umsetzung der Maßnahme ist eine Ausweitung des Stellenplans um insgesamt 1,5 VZÄ
126 verbunden.

127

128 Insofern wurde geprüft, ob entsprechende kompensatorische Maßnahmen in Frage kommen.

129 Hierbei wurde insbesondere

130

131 - die Aufgabenübernahme durch vorhandenes Personal im Bereich 2-2/Umwelt

132 - der Wegfall von freiwilligen Aufgaben

133 - die Vergabe von Aufgaben an Dritte

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5243-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

134 - eine Refinanzierung durch Gebühren

135 - eine dezernatsinterne Kompensation

136 - eine verwaltungsweite Kompensation

137 geprüft. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass keine Möglichkeit einer Kompensation für die Einrichtung
138 der 1,5 Planstellen bzw. zur Umsetzung der Neuaufstellung des Landschaftsplans gefunden werden
139 konnte. Daher ist der Stellenplan um insgesamt 1,5 VZÄ auszuweiten.

140

141 **Stelleneinrichtung**

142 Für die Neuaufstellung und Umsetzung des Landschaftsplans werden aus fachlicher Sicht – u.a. auch
143 anhand von Erfahrungswerten aus anderen vergleichbaren Städten - ca. 10 Jahre benötigt. Demnach
144 sollen die beiden Stellen zunächst befristet für einen Zeitraum von 10 Jahren eingerichtet werden. Da
145 zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, ob die Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des
146 Landschaftsplans vollumfänglich abgearbeitet sind, sollte nach ca. 8 Jahren eine Evaluation erfolgen.

147

148 Die Stellen sollen im Fachbereich 2-2-10/Ökologische Planung eingerichtet werden.

149 Vor dem Hintergrund der Verantwortung des Arbeitsfeldes, der öffentlichen Wirksamkeit und der
150 allgemeinen Schwierigkeit und Bedeutung wird der Stellenwert der Ingenieursstelle sich entsprechend
151 einer ersten Einschätzung nach A 13 (g.D.) LBesG tg. EG 12 TVöD richten. Auch im Vergleich mit
152 anderen Ingenieurstellen im Bereich 2-2/Umwelt, wird der Stellenwert als gerechtfertigt angesehen. Der
153 Stellenwert der halben Verwaltungsstelle wird zunächst Analog der übrigen Verwaltungsstellen des
154 gehobenen Dienstes im Bereich 2-2/Umwelt nach A 11 LBesG tg. EG 10 TVöD ausgewiesen. Beide
155 Stellenwerte sind nach erfolgter Einarbeitungszeit und Erstellung einer Arbeitsplatzbeschreibung im
156 Rahmen einer Bewertung durch die BWK endgültig festzulegen.

157

158 **Stellenbesetzung**

159 Personalrechtlich können Personen projektbezogen für max. 5 Jahre befristet eingestellt werden. Im
160 vorliegenden Fall dauert das Projekt mindestens 10 Jahre, daher liegt kein Sachgrund für eine
161 befristete Einstellung vor.

162 Zudem herrscht zurzeit ein akuter Fachkräftemangel im Tätigkeitsbereich der Ingenieure, sodass auf
163 dem Arbeitsmarkt mehr freie Stellen als Bewerber/innen zur Verfügung stehen. Demnach sind zeitlich
164 befristete Stellen für die Bewerber/innen unattraktiver und werden oft abgelehnt.

165 Hinzu kommt die Fluktuation innerhalb der Stadtverwaltung, fast 25 % der Beschäftigten der
166 Stadtverwaltung Oberhausen werden in den nächsten 10 Jahren aus Altersgründen ausscheiden.
167 Blickt man auf einen Zeitraum von 15 Jahren werden nahezu 1.000 Kolleginnen und Kollegen die
168 Stadtverwaltung planbar verlassen. Aus diesem Grund wird in 10 Jahre auch in anderen
169 Aufgabengebieten Bedarf bestehen, in denen die Stelleninhaber/innen eingesetzt werden können.

170 Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, der Fluktuation innerhalb der Stadtverwaltung in den
171 nächsten Jahren und den personalrechtlichen Voraussetzungen, wird aus organisatorischer und
172 personalwirtschaftlicher Sicht eine unbefristete Einstellung für die Besetzung beider Stellen
173 vorgeschlagen.

174 Es ist geplant die Stellen zunächst innerhalb der Stadtverwaltung auszuschreiben. Sofern intern eine
175 Besetzung nicht erfolgen kann, sind externe Einstellungen beabsichtigt.

176

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5243-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

177 **Kosten/Refinanzierung**

178 Das Gesamtvolumen der Vollzeitstelle beträgt gem. den KGST Richtwerten inklusive Sachkosten und
179 Gemeinkosten jährlich:

180

Kostenarten	EG 12 TVöD	A 13 (g.D.) LBesG
Personalkosten	89.100,-	106.000,-
Sachkosten	9.700,-	9.700,-
Gemeinkosten	17.820,-	21.200,-
Gesamt	116.620,-	136.900,-

181

182 Das Gesamtvolumen der Teilzeitstelle beträgt gem. den KGST Richtwerten inklusive Sachkosten und
183 Gemeinkosten jährlich:

184

Kostenarten	EG 10 TVöD	A 11 LBesG
Personalkosten	73.100,-	86.100,-
Sachkosten	9.700,-	9.700,-
Zwischensumme	82.800,-	95.800,-
davon 50%	41.400,-	47.900,-
Gemeinkosten	14.620,-	17.220,-
Gesamt	56.020,-	65.120,-

185 Eine Refinanzierung der Stellen ist nicht gegeben, Einnahmen, z.B. aus Gebühren werden in diesem
186 Aufgabengebiet nicht erhoben.